

# Hygienekonzept

Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde  
Bondorf-Hailfingen, Hindenburgstraße 69, Bondorf



## Allgemeine Regelungen

Allgemeine Hygieneregeln und weitere Inhalte dieses Hygienekonzepts sind durch eine entsprechende Beschilderung an den einzelnen Räumen sowie im Eingangsbereich und den Sanitärbereichen kenntlich gemacht. Die Zutritts- und Laufwege sind ausgeschildert. Es gilt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m. Kann dieser nicht eingehalten werden (z.B. Treppenhaus OG), wird das Tragen einer Alltagsmaske oder einer anderen Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Das evangelische Gemeindehaus darf nicht von Personen betreten werden, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt keine 14 Tage vergangen sind oder wenn die Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen. Der Zutritt zum Gemeindehaus erfolgt für die Räume des Obergeschosses und des Erdgeschosses über den Haupteingang, für die Jugendräume im Untergeschoss durch den Eingang im Untergeschoss. Das Verlassen des Gemeindehauses erfolgt durch die Türe, durch die man das Gemeindehaus betreten hat. Ausnahme ist die Nutzung des Obergeschosses, hier wird der Ausgang zur Hindenburgstraße genutzt.

## Datenerhebung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist eine Erhebung der Daten notwendig. Wer seine Kontaktdaten verweigert, ist von einer Teilnahme aller Aktivitäten im Gemeindehaus ausgeschlossen. Erhoben werden in einer Teilnehmerliste folgende Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Uhrzeit der Anwesenheit sowie eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Verantwortliche von Gruppen, Kreisen und sonstigen Veranstaltungen erhalten die Vordrucke bei der Einweisung. Zusätzlich liegen weitere Teilnehmerlisten im Gemeindehaus aus. Nach einer Zusammenkunft ist die Teilnehmerliste von den Verantwortlichen in den Briefkasten des Gemeindehauses (Hindenburgstraße) einzuwerfen. Die Formulare werden von der Verwaltung der Kirchengemeinde gesammelt und nach vier Wochen vernichtet.

## Nutzung der Räumlichkeiten

Die Belegung des Gemeindehauses wird durch einen Belegungsplan geregelt. Dieser sieht vor, dass das Gemeindehaus zwischen den einzelnen Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen für mindestens 30 Minuten nicht genutzt wird und dass pro Stockwerk nur ein Raum belegt wird. Auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten wurde die Personenzahl für die Nutzung der Räumlichkeiten begrenzt (siehe Tabelle).

Raum	Kinder- und Jugendarbeit	Veranstaltung/ Gottesdienst	Bläser/Flöten/ Gesang	Tanz
OG Gruppenraum (ca. 40 m <sup>2</sup> )	12	12 (mit Tisch 7)	2	nicht möglich
EG Großer Saal (ca. 127 m <sup>2</sup> )	33	33 (mit Tisch 24)	13	20
UG Mehrzweckraum (ca. 39 m <sup>2</sup> )	12	12 (mit Tisch 7)	2	nicht möglich
UG Sofazimmer (ca. 23m <sup>2</sup> )	5	5	nicht möglich	nicht möglich
UG Clubraum (ca. 24 m <sup>2</sup> )	9	9 (mit Tisch 4)	nicht möglich	nicht möglich
UG Billiardraum (ca. 26 m <sup>2</sup> )	2	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

Verwaltet wird der Belegungsplan von der Kirchenpflege. Unangemeldetes Betreten des Gemeindehauses ist untersagt.

Bei der Anmeldung einer Nutzung muss ein Verantwortlicher genannt werden, dieser erhält eine Einweisung und ist für die Einhaltung dieses Hygienekonzepts verantwortlich.

Das Verlassen des genutzten Stockwerks ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt für das Obergeschoss bei der Nutzung der Sanitärbereiche im Erdgeschoss und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Sind auf mehreren Stockwerken Gruppen und Kreise zeitgleich im Gemeindehaus, dürfen diese keinen Kontakt zueinander haben.

Um eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume gewährleisten zu können, werden die Räumlichkeiten von den Nutzern zu Beginn und danach mindestens einmal stündlich durch Stoß- oder Durchzugslüften gelüftet.

Eine Küchennutzung ist ausnahmslos untersagt. Auch ein Spülen ist nicht möglich.

Übernachtungen sind nicht gestattet.

### **Sanitärbereiche und Reinigung**

Die Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden. Ansonsten kann der Abstand nicht eingehalten werden. Seife und nicht wiederverwertbare Handtücher stehen ausreichend zur Verfügung.

Täglich gereinigt werden die Sanitärbereiche sowie alle Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen genutzt werden. Das sind namentlich genannt: Tische, Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter. Zusätzlich stehen in den Räumen die entsprechenden Reinigungsmittel zur Verfügung, mit denen die Tische und alle weiteren angefassten Flächen nach Beendigung einer Nutzung durch den Verantwortlichen abgewischt werden.

### **Unterricht für Bläser, Sänger und Tänzer**

Beim Unterricht für Bläser, Sänger und Tänzer gelten die Bestimmungen des Landes (Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen bzw. Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport ab 1. Juli 2020). In welchen Räumen ein Unterricht möglich ist, ist der Tabelle zu entnehmen.

### **Personal**

Die hauptamtlichen Angestellten der Kirchengemeinde sowie die Verantwortlichen von Gruppen, Kreisen und sonstigen Veranstaltungen erhalten eine Einweisung für die Nutzung des Gemeindehauses.

### **Vermietungen**

Sofern die Hygiene- insbesondere die Abstandsregeln eingehalten werden, kann bei Vermietungen die Personenzahl abweichen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen ist der Mieter selbst verantwortlich. Mit den Mietern wird eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 getroffen.

Das Hygienekonzept wurde am 30. Juni 2020 durch den Kirchengemeinderat verabschiedet und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.